### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

Der Westfälische Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster – nachstehend auch nur "Veranstalter" genannt – betreibt die Versteigerung von noch nicht angerittenen dreijährigen Großpferden und dreijährigen Ponys im Internet – nachstehend kurz "Internetauktion" genannt – im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Ausstellers (Vermittlungsgeschäft). Für den Kaufvertrag mit dem Käufer sowie für das Rechtsverhältnis zu dem Bieter – nachstehend auch Teilnehmer und Käufer genannt – und dem Aussteller werden diese Online-Auktionsbedingungen – nachstehend auch nur AGB genannt – zugrunde gelegt.

Der Aussteller hat bereits mit der Anmeldung des Pferdes/Ponys diese Bedingungen der "Online-Auktion" anerkannt. Mit der Teilnahme am Bietvorgang erkennt der Bieter die Bedingungen der "Online-Auktion" an. Im Falle eines erfolgreichen Bietvorgangs kommt ein Kaufvertrag nur zwischen dem Aussteller und dem Käufer mit dem höchsten Gebot zustande.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Käufers der Kaufvertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und dem Erwerber zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB niedergelegt.

An Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von dem Veranstalter für die Auktion verwendet werden, bleiben die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Bieter, der Käufer und jeder Dritte der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

Diese AGB gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

#### 2. Gestaltung und Abwicklung der Online – Auktion

## 2.1 Anmeldung (Registrierung) und Nutzerkonto

Die Teilnahme an einer Internetversteigerung ist nur denjenigen natürlichen oder juristischen Personen gestattet, die sich bei dem Veranstalter registriert haben. Teilnehmern kann nur ein Account zugewiesen werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Bei der Eröffnung der Registrierung sind alle von dem Veranstalter in dem Anmeldeformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und eventuell geforderte Kopien beizufügen. Ebenso hat jeder Teilnehmer anzugeben, ob es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sollte ein Teilnehmer unrichtige Angaben machen, kann der Teilnahmevertrag vom Veranstalter fristlos gekündigt werden. Der Veranstalter sowie die von ihr mit der Durchführung der Online-Auktion beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, auch die IP-Adresse des Teilnehmers zu speichern.

Vertretung und Geschäftsfähigkeit

- (a) Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.
- (b) Vertretungsberechtigte natürliche Personen einer juristischen Person müssen namentlich genannt werden.
- (c) Registrierte Nutzer erhalten ein Passwort. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.

Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit kündigen. Sein Zugang nebst Passwort wird dann nach Ablauf der Auktion deaktiviert. Eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene "Online-Auktion", bei der der kündigende Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, wird ungeachtet dessen vertragsgemäß abgeschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer grundlos die Erfüllung des im Wege der Auktion geschlossenen Vertrages verweigert oder nie die Absicht hatte, diesen zu erfüllen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Teilnehmer von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

# 2.2 Ablauf der Internetversteigerung

- (a) Die jeweilige Internetversteigerung beginnt mit einer von dem Veranstalter auf der Plattform in das Internet gestellten Offerte. Diese ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Ausstellers. In der Offerte wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe "Auktionsende" festgelegt. Diese Offerte kann nicht durch einfaches "ja" angenommen werden, sondern es handelt sich um eine vorweg erklärte Annahme des Höchstgebotes. Angenommen wird vom Aussteller nur dasjenige Höchstgebot, dass innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser AGB abgegeben wird.
- (b) Gebote können ausschließlich nur über die auf der Plattform installierte Maske für registrierte Bieter und nur online abgegeben werden. Gebote, die auf andere Weise abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie dem Veranstalter während der Bietzeit zugehen. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser AGB für die konkrete Auktion einverstanden ist und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat, werden ebenfalls nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter "Gebot" nach Maßgabe dieser AGB abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.
- (c) Jedes Gebot eines jeden Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das von ihm abgegebene Gebot gebunden. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Kaufvertrag über das versteigerte Pferd kommt ohne gesonderten

Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (am Ende der Bietzeit) zustande.

- (d) Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und im Übrigen mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen.
- (e) Der Vertrag über den Erwerb des Pferdes zwischen Aussteller und Höchstbietendem kommt durch Ablauf der Auktionszeit zustande (auch als "Zuschlag" bezeichnet). Technisch bedingte Verzögerungen auch bei Überlastung der Übertragungswege sind nicht vom Veranstalter zu vertreten.
- (f) Sollte sich das am Auktionsende höchste Gebot als unwirksam herausstellen, gewinnt auch das nächstniedrigere Gebot die Auktion nicht. Der Veranstalter kann in diesem Fall die "Auktion" wiederaufnehmen und ein neues Auktionsende bestimmen. Als Startpreis ist in diesem Fall das bis dahin höchste wirksam abgegebene Gebot festzusetzen.

## 2.3 Gebotsphasen

(a) In der ersten Gebotsphase können Maximal- bzw. Höchstgebote abgegeben werden. Der Preis erhöht sich bis zu einem Kaufpreis von 10.000,- € jeweils um 250,- €, ab einem Kaufpreis von über 10.000,- € jeweils um 500,- € (im Folgenden als "Schrittweite" bezeichnet). Eingehende Gebote werden strikt nach deren zeitlichem Eingang priorisiert. Soweit am Ende der Auktion zwei oder mehr identische Höchstgebote vorliegen, so gewinnt das zuerst eingetroffene Gebot die Auktion. Alle Zeitangaben bestimmen sich nach der System-Uhrzeit des Servers.

Wird ein Gebot unterbreitet, das eine ganze oder teilweise Schrittweite über dem derzeitigen Gebot beinhaltet, ändert sich das gegenwärtige Gebot gegenüber dem neu eingegebenen Gebot und allen vorher eingegebenen konkurrierenden Geboten. In anderen Worten, wenn das gegenwärtige Gebot 5.000,- € beträgt und ein Maximalgebot von 7.500,- € eintrifft, steigt das gegenwärtige Gebot auf 5.250,- € (d.h. eine Schrittweite höher als 5.000,- €). Liegt dann bereits ein konkurrierendes Maximalgebot von 6.000,- € vor, steigt das gegenwärtige Gebot auf 6.250,- € - d.h. um eine Schrittweite über 6.000,- €.

Sofern ein Maximalgebot abgeben wurde, erhält der Teilnehmer eine E-Mail in welcher sein Gebot bestätigt und ihm mitgeteilt wird, in welcher Höhe er derzeit Höchstbietender ist. Sobald das Höchstgebot überboten wurde, erhält der Teilnehmer umgehend eine weitere E-Mail, in welcher ihm mitgeteilt wird, dass er überboten wurden.

- (b) Zum Auktionsende, wird das Maximalbieten durch eine Zug-um-Zug-Funktion ("Bid up") ersetzt. Die jeweilige Schrittweite sowie der Endpreis wird dem Teilnehmer direkt angezeigt. In den letzten 300 Sekunden vor Auktionsende verlängert jede Bietaktivität den Countdown-Zeitgeber um weitere 300 Sekunden.
- (c) Alle angegebenen Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (e) Unterrichtung vom Vertragsschluss: Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben

haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt.

- (f) Der Veranstalter ist nach seinem pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, registrierte Bieter für einzelne Auktionen einzelner Pferde oder für eine bestimmte Zeit oder generell zu sperren und damit beschränkt oder unbeschränkt aus der Berechtigung an der Teilnahme von Auktionen auszuschließen. Dieses ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für uns das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist.
- (g) Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit abbrechen, wenn er dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, die Auktion abzubrechen. Insoweit bleibt der Widerruf der jeweiligen in das Internet gestellten Offerte zu den einzelnen Pferden ausdrücklich vorbehalten. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf des Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Veranstalters bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.
- (h) Der Veranstalter unterhält während der laufenden Auktionen eine Hotline, die in dem auf der Internet-Plattform angegebene Zeit mit den dort genannten Gebühren zu Lasten des Anrufers erreichbar ist. Diese Hotline dient nur der Behebung von Abwicklungsproblemen und nicht der Entgegenahme von Geboten. Über die Hotline werden weder Zusagen gemacht, noch vertragliche Vereinbarungen, gleich welcher Art, geschlossen.

## 3. Angaben zum Versteigerungsobjekt

a) Äußere Merkmale

Die auf der Plattform des Veranstalters zur Versteigerung eingestellten Pferde / Ponys werden mit folgenden Angaben angeboten:

Pferdename, Geschlecht, Alter, Farbe, Größe, Bilder, Video, Abstammung.

Diese Angaben stellen lediglich eine Beschreibung des Versteigerungsobjekts dar und sind nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf einen künftigen Kaufvertrag. Die bildliche Darstellung des Pferdes / Ponys sowie ein abgegebener Kommentar oder sonstige mündliche Erklärungen über die Zuordnung des Tieres hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung als Reit-, Sport- und Zuchtpferd, die Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes und Leistungsvermögens sowie Informationen zur Abstammung, stellen ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sondern sind Wissenserklärungen und beruhen auf subjektiven Eindrücken des / der Verkäufers/in, Veranstalters oder der von ihm / ihr beauftragten Personen.

Eine Beschaffenheit hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen des Pferdes / Ponys ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden.

## b) Gesundheitlicher Zustand

- (1) Die in der Internetauktion eingestellten dreijährigen Pferde und dreijährigen Ponys sind im Vorfeld der Internetauktion sowohl klinisch als auch röntgenologisch untersucht worden. Die röntgenologische Untersuchung umfasst hierbei folgende Aufnahmen: Oxspring vorne links, Oxspring vorne rechts, Zehe vorne links, Zehe vorne rechts, Zehe hinten links, Zehe hinten rechts, Sprunggelenk links, Sprunggelenk rechts, Knie links, Knie rechts.
- (2) Die Befruchtungs- / Deckfähigkeit sowie das Vorliegen von Gründen, die einer Körung eines Hengstes entgegenstehen könnten, sind veterinärmedizinisch nicht überprüft worden. Gleiches gilt für die Zuchttauglichkeit von Stuten. Insoweit vereinbaren die Parteien einen unbekannten und deshalb unwägbaren Zustand als vertragliche Beschaffenheit.
- (3) Über die vorgenommenen klinischen und röntgenologischen Untersuchungen ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von den registrierten Kunden über einen Link bei dem in die Versteigerung eingestellten Pferd / Pony eingesehen werden kann. Die Bieter können sich das tierärztliche Ankaufsuntersuchungsprotokoll sowie auch die Röntgenbilder durch einen Tierarzt ihrer Wahl auf eigene Kosten interpretieren lassen. Dem jeweiligen Bieter wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Mit der Teilnahme am Bieterverfahren bestätigt der Bieter, dass er den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die angefertigten Untersuchungsunterlagen zur Kenntnis genommen hat.

Zudem ist dem Bieter bekannt, dass eine Besichtigung des Pferdes / Ponys vor Teilnahme am Bieterverfahren und Abschluss des Kaufvertrages nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Verkäufer und / oder Veranstalter möglich gewesen ist.

(4) Das zur Einsichtnahme bereitliegende tierärztliche Untersuchungsprotokoll wird nicht als gesundheitliche Beschaffenheitsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrages, weil weder der Veranstalter noch der / die Verkäufer/in verbindliche Aussagen über den Gesundheitszustand des Pferdes / Ponys treffen kann. Bewertungen und Aussagen des Tierarztes entfalten keine Rechtswirkungen für die Parteien.

### 4. Verwendungszweck / Garantie

Der / die Verkäuferin übernimmt ebenso wie der Verband ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere auch für bestimmte Eigenschaften des Pferdes / Ponys oder Verwendungszwecke.

Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes / Ponys nicht absehbar sind. Auch eventuelle mündliche Aussagen des / der Verkäufers/in oder des Verbandes über die Zuordnung des Pferdes / Ponys als Reit-, Sport- und Zuchtpferd sowie hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale oder Garantiezusagen dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des/der Verkäufers/ Verbandes oder der von ihm/ihr beauftragten Personen. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen des Pferdes ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (a) Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer beträgt je nach Veranlagung des Ausstellers (Verkäufers) 0 % (Privatverkauf), 10,7 % (pauschalierender Landwirt) oder 19 % (Gewerbe, etc.). Auf der Auktions-Seite ist in der Offerte des jeweiligen Pferdes /Ponys hinter dem Namen des Ausstellers der entsprechende Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Mehrwertsteuer erfolgt nach Mitteilung durch den Aussteller. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. übernimmt für diese Angabe keine Haftung.
- (b) Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. erhebt für seine Vermittlung vom Käufer eine Verkaufsgebühr in Höhe von 6 % des Endpreises (netto) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. hat für das zur Versteigerung kommende Pferd / Pony bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung vereinbart und erhebt hierfür vom Käufer einen Betrag in Höhe von 1,5 % des brutto Zuschlagspreises plus der brutto Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (c) Der vom Käufer zu zahlende Betrag wird vor diesem Hintergrund wie folgt berechnet:
- 1. Rechnung Pferd / Pony:

Kaufpreis (Höchstgebot)

- + individuelle Mehrwertsteuer des Ausstellers (0 %, 10,7 %, 19 %)
- = Brutto Rechnungsbetrag 1
- 2. Rechnung Gebühren:
- 6 % Gebühren vom Kaufpreis
- + der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)
- = Brutto Gebühren
- + 1,5 % Versicherungsprämie (Berechnung aus brutto Rechnungsbetrag 1 und brutto Gebühren)
- + der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)
- =Brutto Rechnungsbetrag 2

Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Bieter die Rechnungen mit Angabe des Preises und der Umsatzsteuer.

Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

(d) Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Übergabe des ersteigerten Pferdes an den Käufer oder an den Beförderer erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und der Gebühren. Die Rechnungsbeträge sind grundsätzlich umgehend per Überweisung zu begleichen auf das Konto des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. bei der

Sparkasse Münsterland-Ost

IBAN: DE35 4005 0150 0045 0213 00

BIC: WELA DED1 MST

- (e) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (f) Der Aussteller behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an den Westfälische Pferdestammbuch e.V. das Eigentum am jeweiligen Pferd gemäß § 449 BGB vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder der Überweisung erfolgt der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift des Abrechnungsbetrages auf dem Konto des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V..
- (g) Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionsende, so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und das Pferd anderweitig veräußern. Der Erstkäufer haftet hierbei für einen etwaigen Mindererlös und ist auch dem Veranstalter gegenüber schadensersatzpflichtig.
- (h) Der Westfälische Pferdestammbuch e.V ist vom Austeller unwiderruflich ermächtigt, den Abrechnungsbetrag von dem Käufer im eigenen Namen und mit Leistung an sich einzuziehen.
- (i) Für den Fall, dass auf Käuferseite mehrere Personen ein Pferd ersteigert haben, so haften diese dem Aussteller für Forderungen aus dem Auktionskauf (Kaufpreis, Abnahme, etc.) als Gesamtschuldner. Des Weiteren stehen den Käufern die eigenen Forderungen aus dem Auktionsgeschäft als Gesamtgläubiger zu, so dass der Verkäufer/Aussteller berechtigt ist, an jeden der Käufer zu leisten.
- (j) Die für im Ausland ansässige Käufer in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann von pauschalierenden Landwirten (10,7 %) nicht erstattet werden, da diese vom Aussteller nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Mehrwertsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Aussteller gewerblich oder optierender Landwirt (19 %), ändert sich an der Umsatzsteuerbefreiung nichts. Des Weiteren sind Exportangaben und Transportentscheidungen vom Käufer zeitnah nach Erwerb zu treffen.

# 6. Abholung des Pferdes / Erfüllungsort / Gefahrübergang

(a) Der Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Abschluss des Kaufvertrages das Pferd unverzüglich zu übernehmen. Die Abholung des Pferdes hat durch den Käufer spätestens zwei Wochen nach Auktionsende am Sitz des Veranstalters in Münster-Handorf zu erfolgen, soweit Verkäufer und Käufer sich nicht auf den Standort des Pferdes am Sitz des Verkäufers verständigt haben.

Die mit der Versorgung des Pferdes / Ponys bis zum Ablauf der Zweiwochenfrist nach Kaufvertragsabschluss verbundenen Kosten einschließlich Hufschmied- und Tierarztkosten trägt der Aussteller. Ausgenommen sind erforderliche Tierarztkosten aufgrund nach Gefahrübergang eingetretener Erkrankungen / Verletzungen des Pferdes / Ponys. Diese sind vorbehaltlich eines wirksamen Widerrufs des Kaufvertrages vom Käufer zu tragen.

(b) Eine spätere Übergabe des Pferdes / Ponys kann zwischen Aussteller und Käufer vereinbart werden, wobei als Zeitpunkt der Übergabe bzw. Erhalt des Pferdes / Ponys der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung bestimmt wird. Ab diesem Zeitpunkt hat der Käufer auch sämtliche mit der Versorgung des Pferdes / Ponys verbundenen Kosten zu

tragen, die vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung mit 25,00 € zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Tag zzgl. anfallender Hufschmied-/ Tierarztkosten festgelegt wird.

Soweit das Pferd / Pony in den Stallungen des Veranstalters bzw. des Westfälischen Pferdezentrums verbleiben soll, hat der Käufer mit dem Veranstalter einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen. Dem Unterstellvertrag liegen hierbei die "Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum" zugrunde, auch wenn dieser mündlich geschlossen wird. Die Bedingungen liegen im Auktionsbüro zur Einsichtnahme bereit.

- (c) Nach erfolglosem Ablauf der Zweiwochenfrist nach Kaufvertragsabschluss gerät der Käufer mit der ihn treffenden Verpflichtung zur Abholung des Pferdes in Verzug, ohne dass es einer Mahnung des Verkäufers / Veranstalters bedarf. Gleichzeitig wird für diesen Fall der Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Erhalts des Pferdes / Ponys auf den Ablauf der Zweiwochenfrist nach Kaufvertragsabschluss festgelegt. Darüber hinaus hat der Käufer ab diesem Zeitpunkt an auch bis zur tatsächlichen Abholung des Pferdes / Ponys Kosten in Höhe von täglich 25,00 € zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer zzgl. anfallender Hufschmied-/Tierarztkosten je nach Standort des Pferdes an den Verkäufer oder Veranstalter zu zahlen. Gleiches gilt, soweit eine Herausgabe des Pferdes deshalb nicht erfolgen kann, da der Käufer seiner Verpflichtung zur vollständigen Bezahlung nicht nachgekommen ist.
- (d) Mit Abschluss des Kaufvertrages geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verschlechterung auf den Käufer über, auch wenn das Pferd / Pony zunächst noch in Gewahrsam des / der Verkäufers/in oder des Verbandes bleibt.

  Das Pferd / Pony wird mit Halfter und Strick übergeben.

  Eine Haftung des / der Verkäufers/in oder des Verbandes steht für jegliche Art von Schäden an dem eingestallten Pferd nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

# 7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Pferden geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Verkaufsgebühr und Mehrwertsteuer sowie sämtlicher Nebenkosten auf den Käufer über. Die Eigentumsübertragung bleibt bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vorbehalten.

Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung des Veranstalters bzw. Verkäufers nicht gestattet.

### 8. Versicherung

Für sämtliche an den Auktionen teilnehmende Pferde / Ponys hat der Westfälische Pferdestammbuch e.V. bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung mit folgenden Konditionen vereinbart:

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ende der Online-Auktion für das jeweilige Pferd / Pony.
- Der Versicherungsschutz endet acht Wochen nach der Versteigerung.

- Innerhalb dieses Zeitraums ist der Transport des Pferdes / Ponys in den ersten Käuferstall innerhalb der EU mitversichert.
- Die zu leistende Entschädigung beträgt 80 % aus der Versicherungssumme (bis max. € 100.000,00) abzgl. eines evtl. Verwertungserlöses. Schadenfälle sind unverzüglich beim Westfälischen Pferdestammbuch e.V. und beim Versicherer zu melden. Ponys sind abweichend des üblichen standardmäßigen Auktions-Versicherungsschutzes lediglich auf Tod oder Nottötung versichert.

# 9. Haftung

- (a) Haftung des Verkäufers
- 1. Sofern der Verkäufer ein Verbraucher (§ 13 BGB) ist oder beide Parteien Unternehmer (§ 14 BGB) sind, sind jegliche Mängelrechte und jegliche Sachmangelhaftung ausgeschlossen.
- 2. Der in Ziffer 1 vorstehend vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verkäufer für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf seiner mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3. Im Falle eines Mangels ist der Aussteller zur Nacherfüllung berechtigt. Der Käufer hat das Wahlrecht zwischen der Nachbesserung und der Nachlieferung. Sollte die Nachbesserung unzumutbar oder unmöglich sein, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt. Sollte der Käufer wirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärten, schuldet der Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes. Außerdem schuldet er den Ersatz notwendiger Verwendungen in Form notwendiger Fütterungs- und Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie notwendiger tierärztlicher Versorgung. Kosten der Miete eines Pensionsplatzes sind notwendig bis zur Höhe von 7,00 € pro Tag. Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer innerhalb Deutschlands. Insoweit sind Transportkosten in Höhe von 0,50 € pro gefahrenen Transportkilometer erstattungsfähig. Verbringt der Käufer sein Pferd ins Ausland, zahlt er die Kosten des Rücktransports bis zur deutschen Grenze.

Für Schäden, insbesondere in Form von Aufwendungen für Beritt, Ersatzbeschaffung oder andere Vermögensschäden haftet der Verkäufer grundsätzlich nicht. Von diesem Ausschluss ist die Haftung des Verkäufers für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das Recht des Ausstellers, auf Herausgabe von Nutzungen und/oder Wertersatz für gezogene Nutzungen, Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Verschlechterung oder Untergang des Pferdes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (b) Haftung des Verbandes
- 1. Eine Haftung des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen.
- 2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Veranstalter für Personenschäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## 10. Mitteilung über Reklamationen bzw. Sachmängel

Mängel oder andere Reklamationen sowie ein eventueller Widerruf hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Textform zu rügen. Die Vertragsparteien verpflichten sich insoweit, den Veranstalter entsprechend in Textform zu unterrichten.

# 11. Verjährung

(a) Etwaige Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer verjähren bei einem Verkauf eines Unternehmers an einen Verbraucher innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe des Pferdes / Ponys. Bei allen anderen Verkäufern (Verkauf eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer; eines Verbrauchers an einen Unternehmer; eines Verbrauchers an einen Verbraucher) verjähren etwaige Ansprüche innerhalb von acht Wochen ab Gefahrübergang.

Von der Verjährungserleichterung ausgenommen sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso von der Verjährungserleichterung ausgenommen sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (b) Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des vermittelten Kaufvertrages. Von der Verjährungserleichterung sind alle Ansprüche wegen Personenschäden, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Ebenso greift die Verjährungserleichterung nicht für solche Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer mindestens grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (c) Sofern Verkäufer und Käufer Unternehmer im Rechtssinne sind, setzten die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### 12. Rechtsverlust

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses an den Mangel dem Aussteller / Beschicker als zuständigen Verkäufer in Textform anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet. Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

#### 13. Deutsches Recht - Gerichtsstand - Datenschutz

Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

#### Datenschutz

Für die Geschäftsabwicklung werden die notwendigen Daten der Teilnehmer der Auktion erhoben und gespeichert. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Teilnehmer erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

# 14. Schlussbestimmungen

- (a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es in deutscher und in englischer Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein; bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.
- (b) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Internet-Versteigerungsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen während laufender Auktionen werden die zugelassenen Bieter per E-Mail gesondert hingewiesen. Die geänderten bzw. ergänzten Bedingungen finden erst Anwendung, wenn der Bieter nach Erhalt des Hinweises erneut ein Gebot abgibt.
- (c) Die EU-Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (so gen. "OS-Plattform") bereitgestellt. Die OS-Plattform soll der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen von Streitigkeiten aus Online-Verträgen, dienen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: http:://ec.europa.eu/consumers/odr.

Gemäß § 36 VSBG informieren wir darüber, dass wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet sind.

(d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.